jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1959/11/4 1Ob323/59, 1Ob12/86, 1Ob8/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.11.1959

Norm

AHG §1 G
AHG §8
ZPO §235 E

Rechtssatz

Die Änderung einer anhängigen Amtshaftungsklage durch Geltendmachung eines neuen - noch nicht im Aufforderungsverfahren geltend gemachten - Klagegrundes ist unzulässig. Ein über die geänderte Klage ergangenes Urteil ist als nichtig aufzuheben; über die ursprüngliche Klage muß entschieden werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 323/59
  Entscheidungstext OGH 04.11.1959 1 Ob 323/59
- 1 Ob 12/86
  Entscheidungstext OGH 23.04.1986 1 Ob 12/86
  Auch; nur: Die Änderung einer anhängigen Amtshaftungsklage durch Geltendmachung eines neuen - noch nicht im Aufforderungsverfahren geltend gemachten - Klagegrundes ist unzulässig. (T1)
- 1 Ob 8/89
  Entscheidungstext OGH 14.06.1989 1 Ob 8/89
  nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0039609

Dokumentnummer

JJR_19591104_OGH0002_0010OB00323_5900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at